

Der LXXIIII. Artikel.

Von den Vorlegern.

Nachdem es auch am tage / das durch der vorleger mitwil-
ligen vorzug vnd vorthail / den sie gegen den Schichtmeis-
tern gebrauchen / das erfolgt / Das den arbeitern nicht zu
rechter zeit gelohnet / vnd derwegen auch / gleich wie gelohnet /
also auch darnach gearbeitet wirdt / im dem / das / ob gleich die
vorleger von den Austheilern vnd iren Herren / zu jeder rechter
zeit bar gelt entpfahen / sie doch den Schichtmeistern / Tuch /
vnszlet / ensen / vnd andere wahr anhängen / darvon dann nicht
kan gelohnet werden / Vnd do es dann die Schichtmeister ihe
biszweilen nicht annemen wollen / sie die vorleger / sich hören las-
sen / das sie ihre Herren aufflessig / vnd von dem Berckwerge ab-
schew machen wollen / wie dann auch wol geschiet / So soll
hierauff durch alle vnserer Berckamptleute / fleissige auffachtung
vnd nachforschung gehabt werden / Würde dann einer odder
mehr / dis fals hinderkomen / den oder dieselben sollen sie ernstlich
also straffen / das andere dadurch eine abschew haben / vnd sich
dafür hütten mögen / Oder vns desz selbst berichten / wollen wir
vns dorinnen wissen zuerzeigen.

Der LXXV. Artikel.

In was zeit ein Gewercke / der zupus
halben / seine Teil vorleust.

So die vier wochen / wie vorberurt / vorlauffen / welch
Gewerck in derselben bestimbten zeit / seine zupus nit geben
wirdt / der sol seiner teil vorlustig sein.

Der lxxvj.